

keinen Gebrauch machten, durfte veräussert werden, bei Lehen ausserdem nur mit ausdrücklicher Zustimmung und Mitwirkung des Ältesten als Lehensträger.<sup>91</sup> Diesen Bestimmungen sollten auch neue Erwerbungen unterworfen werden.

## 2. Einführung des Seniorats

Senior ist der älteste weltliche Agnat eines Hauses, dem Kraft Vereinbarung oder Herkommen gewisse Rechte und Vorzüge vor den anderen Agnaten zukommen.<sup>92</sup> Dabei spielt es keine Rolle, ob er der ältesten oder einer jüngeren Linie entstammt, massgebend allein ist das Geburtsdatum.

Indessen kommt es nicht selten vor, dass ein Senior, sei es zufolge längerer Abwesenheit oder anderer Hinderungsgründe, einzelne seiner Rechte oder gar sämtliche Senioratsrechte dem zweitältesten oder sogar einem noch jüngeren Agnaten überträgt, wie dies im Hause Liechtenstein mehrmals vorgekommen ist.

Mit der Einführung des Seniorates gibt sich das Haus Liechtenstein erstmals eine Art Oberhaupt. Allerdings bleiben seine Befugnisse darauf beschränkt, in seinem und aller anderen Agnaten Namen die Lehen des Hauses zu empfangen und auszugeben (aktive und passive Lehensfähigkeit). Ausserdem kommt ihm nur noch zu, den Eid auf diese Erbeinigung von denjenigen entgegenzunehmen, die neu Erbgüter empfangen.

Es sind folgende Seniores beziehungsweise Inhaber der Senioratsrechte bis zur Einführung der Primogenitur zu nennen :

Christoph III.	1504— 1506
Wolfgang I.	1506— 1520
Georg VI.	1520— 1543 (1543 überträgt er die Senioratsrechte an Johann VI., nachdem ihn bei den Belehnungen in den Jahren 1523 und 1525 bereits Hartmann I. vertreten hatte.)

---

91 Dogmatisch dürfte das Erfordernis der Zustimmung zu Besitzschmälerungen dem altdeutschen Beispruchsrecht der nächsten Erben zuzuordnen sein, das hier, unter Ausschluss der Kognaten, auf sämtliche Agnaten ausgedehnt wird; Schulze, Fürstenrecht, 1356 f.

92 Moser, Staatsrecht, Teil 22, 512